# Erwerb der passiven Mitgliedschaft

# **Passive Mitglieder:**

- Passives Mitglied kann jede 18 Jahre alte natürliche Person werden. Ein passives Mitglied hat grundsätzlich die Rechte eines Vollmitglieds, nimmt aber i. d. R. nicht an den Vereinsaktivitäten teil. Eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten ist erlaubt und erwünscht.
- Passive Mitglieder können einen verminderten Mitgliedsbeitrag leisten.
- Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Wahlen oder sonstigen Abstimmungen dürfen passive Mitglieder anwesend sein.
- Passive Mitglieder können kein Amt im Vorstand und im Verein übernehmen.
- Passive Mitglieder **profitieren nicht** von eventuellen Vergünstigungen bei Vereinsaktivitäten.
- Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- Die Aufnahme eines Mitglieds **beginnt mit einer Probezeit von 6 Monaten**, in der sich das neue Mitglied und der Verein kennenlernen können. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt dann über eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall die Probezeit verkürzen oder gar ganz außer Kraft setzten.

#### Weitere wichtige Informationen:

- Es werden keine minderjährigen in den Verein aufgenommen. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre.
- Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.







## Beendigung der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dabei ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.



- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Alle wahlberechtigten Mitglieder können Digital, per Telefon oder Videokonferenz an Versammlungen teilnehmen und abstimmen.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu f\u00f6rdern, insbesondere regelm\u00e4\u00dfig seine Mitgliedsbeitr\u00e4ge zu leisten und, soweit es in seinen Kr\u00e4ften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterst\u00fctzen.
- Der Verein toleriert keine rechtsextremen oder gewaltverherrlichenden politischen Ansichten sowie keine Form von Gewalt oder allgemein extremistischen Ansichten. Mitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, werden unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen. Diese Maßnahme dient dem Schutz und der Förderung einer inklusiven, respektvollen und sicheren Gemeinschaft innerhalb des Vereins.







## Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- Jedes aktive Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist bereits zu Beginn der 6-monatigen Probezeit zu zahlen. Nach Ablauf der 6-monatigen Probezeit mit anschließender Fortführung der Mitgliedschaft im Verein, wird eine einmalige Aufnahmegebühr für aktive und passive Mitglieder in Höhe von 50€ fällig. Die Gebührenordnung ist dabei zu beachten und einzuhalten.
- ➤ Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu entrichten. Dieser kann überwiesen oder per Lastschrift ausgeglichen werden.
- Die einmalige Aufnahmegebühr ist auf das Vereinskonto zu entrichten. Diese kann überwiesen oder per Lastschrift ausgeglichen werden.
- Alle aktiven Mitglieder können den monatlichen Beitrag freiwillig im Voraus zahlen. Die Vorauszahlung ist nur bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres möglich.
- Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- ➤ Gezahlte Mitgliedsbeiträge und die einmalige Aufnahmegebühr können weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden.





